

Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen

Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben?

Worum geht's?

Zum 1. Januar 2020 gilt ein neues Gesetz. Das Bundes-Teilhabe-Gesetz. Mit diesem Gesetz ändern sich viele Leistungen für Menschen mit Behinderung. Vor allem die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben.

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt direkt vom Eingliederungshilfeträger an die Einrichtung gezahlt. Das ist ab 2020 anders. Ab dem 1.1.2020 bekommt der Mensch mit Behinderung - auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt - seine Lebensunterhaltsleistungen und andere Einkünfte direkt selbst vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung bezahlen.

Von dem Geld muss er aber auch seine anderen Bedürfnisse erfüllen und wenn er möchte sparen, z.B. für Kleidung und andere wichtige Anschaffungen. **Einen extra Barbetrag gibt es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr.**

Damit das alles gut funktioniert, sollten hierfür die folgenden Schritte beachtet werden:

1. Girokonto	
Girokonto rechtzeitig einrichten. Jeder Bewohner einer Wohneinrichtung benötigt ab dem 1.1.2020 ein Girokonto. Dies muss rechtzeitig bei einer Bank eingerichtet werden. Das Konto wird benötigt, damit die Grundsicherung, die Rente, das Wohngeld, der Unterhalt und/oder das Werkstattentgelt auf das Konto gezahlt werden können. Von diesem Konto können dann auch die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen.	Jetzt Girokonto einrichten <input type="checkbox"/>
Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen gültigen Personalausweis . Dieser muss, wenn keiner vorliegt, beim Bürgeramt beantragt werden. Dafür braucht man ein biometrisches Foto und eine Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen kann aus gesundheitlichen Gründen von der Ausweispflicht abgewichen werden.	Jetzt ggf. Personalausweis beantragen <input type="checkbox"/>
Die Bankverbindung mit dem Girokonto muss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und allen anderen Leistungsträgern, z.B. dem Rententräger, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden, mitgeteilt werden.	Jetzt Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen <input type="checkbox"/>

<p>2. Schwerbehindertenstatus</p>	
<p>Der Schwerbehindertenstatus sollte überprüft werden. Vor allem wenn eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, sollte man sich fragen, ob das Merkzeichen G oder aG im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind. Ggf. sollte beim zuständigen Versorgungsamt (in RLP: Amt für Soziale Angelegenheiten) ein weiteres Merkzeichen beantragt werden. Das Merkzeichen ist wichtig für die Berücksichtigung von Mehrbedarfen bei der Berechnung der Grundsicherung.</p>	<p>Jetzt</p> <p>Merkzeichen überprüfen, ggf. Antrag stellen <input type="checkbox"/></p>
<p>3. Sozialhilfe</p> <p>Viele Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Einzelne können ihren Lebensunterhalt vielleicht auch aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten. Manche haben Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Prüfung, ob ein Anspruch besteht oder nicht, machen in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen bzw. die kreisfreien Städte. Dort sollte ein Antrag gestellt werden. Der Antrag sollte bis spätestens 30.09.2019 gestellt werden und mit allen erforderlichen Nachweisen versehen sein. Daher haben wir Ihnen im Anhang einen Antrag beigelegt. Hierfür braucht der Mensch mit Behinderung eine Mietbescheinigung. Diese kann die Einrichtung ausstellen.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass es neben dem Regelsatz in Höhe von aktuell 382,- € in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftlichen Wohnformen) verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe gibt, die gesondert beantragt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Unterkunft, ggf. mit Steigerungsbetrag, hierfür braucht es den neuen Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag) mit der Einrichtung. • Bewohnerinnen und Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen haben ein Recht, rechtzeitig über die Änderungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag in leichter Sprache informiert zu werden. Auch der Bewohnerbeirat muss bei dem geänderten WBVG-Vertrag zustimmen. Der neue Wohn- und Betreuungsvertrag ist beim Antrag auf Grundsicherung beizufügen oder nachzureichen. 	<p>bis spätestens 30.09.2019</p> <p>Grundsicherung beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>Kosten der Unterkunft <input type="checkbox"/></p> <p>Neuen Miet- oder WBVG-Vertrag mit der Einrichtung abschließen <input type="checkbox"/></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen werden oftmals von der Einrichtung z.B. mit Lebensmitteln versorgt. Der Umfang der Leistungen für den Lebensunterhalt kann unterschiedlich sein. Die Höhe dieses Betrages ist z.B. in einem Vertrag mit dem Anbieter zu regeln. Dieser Vertrag oder getroffene Regelung ist beim Antrag auf Grundsicherung beizufügen oder nachzureichen. • Die Kosten für die Unterkunft und der Regelsatz (ggf. mit Mehrbedarfen) werden zukünftig auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt. Dieser kann einen Dauerauftrag für Mietzahlungen und vereinbarte Verpflegung einrichten. Es besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer/Vermieter überweist. Wenn das gewünscht wird, muss hierfür eine gesonderte Erklärung abgegeben werden. • Mehrbedarf für Mobilität bei Merkzeichen „G“ oder „aG“ • Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (Krankenkostzulage), insbesondere bei besonderen Erkrankungen. Hierfür braucht es ggf. ein ärztliches Attest. • Mehrbedarf wegen Mittagessen in einer WfbM (bzw. in der Tagesförderstätte oder vergleichbaren Angeboten) <p>Es gibt außerdem Mehrbedarfe für werdende Mütter, für Alleinerziehende und zur Schulbildung. Auch gibt es weitere einmalige Bedarfe, z.B. für die Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen.</p> <p>Es gibt auch besondere Bedarfe, bei denen der Regelsatz erhöht werden kann, z.B. regelmäßiges Zerreißen der Kleidung, Zerstören/Beschädigen des Mobiliars, Bedarf an besonderen Kleidungsgrößen o.ä. Eine abweichende Regelbedarfsfeststellung muss ebenfalls gesondert beantragt werden.</p> <p>Das für die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII Ausgeführte gilt auch für den Fall, dass der Bewohner oder die Bewohnerin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Recht der</p>	<p>Vereinbarung über Höhe des Betrages abschließen, den die Einrichtung für die Verpflegung erhält <input type="checkbox"/></p> <p>Dauerauftrag für Miete und Verpflegung einrichten <input type="checkbox"/></p> <p>Mehrbedarf Mobilität <input type="checkbox"/></p> <p>Krankenkostzulage <input type="checkbox"/></p> <p>Mittagessen in WfbM/TAFÖ <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere einmalige Bedarfe beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. abweichende Regelbedarfsfeststellung beantragen <input type="checkbox"/></p>
---	---

Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch II, hat. Das ist jedoch nur selten der Fall.	
4. Wohngeld	
Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B. weil er eine Rente bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld . Dann muss ein Antrag bei der Wohngeldstelle am Ort der Wohneinrichtung gestellt werden.	Wenn Grundsicherung abgelehnt wird ggf. Wohngeld beantragen <input type="checkbox"/>
5. Renten und andere Einkommen	
Die Rente wird ab Januar 2020 auch auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt. Hierfür muss der Rentenversicherung die neue Bankverbindung zum Girokonto mitgeteilt werden. Gleiches gilt auch für andere Einkommen, die die Kreisverwaltung derzeit noch vereinnahmt, z.B. Kindergeld. Diese werden ab dem 01.01.2020 auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt.	Jetzt Rentenversicherung Girokonto mitteilen und Überleitung beenden <input type="checkbox"/>
6. Eingliederungshilfe	
Der Eingliederungshilfeträger führt regelmäßig ein Gesamtplanverfahren durch. Hieran sollten die Menschen mit Behinderung mitwirken und sich so gut wie möglich mit ihren Unterstützern darauf vorbereiten.	Am Gesamtplanverfahren mitwirken und vorbereiten <input type="checkbox"/>

Hier können Sie weitere Informationen und Beratung bekommen:

- Die Teilhabe-Beratung in Ihrer Nähe
Die Adresse einer Teilhabeberatung bei Ihnen in der Nähe finden Sie im Internet unter:
<https://teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>
- Die Einführung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache „**Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe? Neue Regelungen nach dem Bundes-Teilhabe-Gesetz**“ finden Sie auf der Homepage der Lebenshilfe im Bereich „Downloads“ oder direkt unter:
https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Dokumente_Downloads/Leistungen-zur-Teilhabe_LS_Web.pdf
- Ihr Sachbearbeiter / Ihre Sachbearbeiterin bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen